

»Grenznachbarn« und *boni homines*

Zur Bildung kommunikativer Gruppen im hohen Mittelalter

VON HELMUT MAURER

I

Jegliches Eigentum am Boden, jegliche Nutzungsansprüche an einer Liegenschaft, an einem Stück Land¹⁾ und jegliche Herrschaftsrechte über ein räumliches Gebilde bedürfen der Umgrenzung. Deren allmählich fortschreitende Festlegung mag bereits mit der vom »Haus« ausgehenden »Landnahme«²⁾ begonnen haben; ihre Präzisierung aber erwies sich spätestens dann als notwendig, als – angesichts einer intensivierten Aneignung, Nutzung oder Beherrschung des Landes – der Eigentums-, der Nutzungs- oder der Herrschaftsreich des einen Inhabers, des einen »Herrn«, und derjenige seines Nachbarn sich räumlich immer mehr näherten³⁾.

Das sich so allmählich herausbildende unmittelbare Aneinandergrenzen⁴⁾ mußte eine wie immer geartete Markierung der Grenzen im Gelände als notwendig erscheinen lassen⁵⁾. Von derartigen Abgrenzungen des Mittelalters zeugen zum einen Grenzzeichen, die teilweise bis zum heutigen Tag erhalten und sichtbar geblieben sind. Mehr noch aber ist uns über mittelalterliche Abgrenzungen durch das – vorausgehende mündliche Aussagen allerdings nur in

1) Zur Bedeutung dieser Begriffe s. Karl S. BADER, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3, 1973), S. 6 ff; zu »Besitz«, »Eigentum« und »Ansprüchen« vgl. neuerdings auch die Überlegungen bei Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jh., in: Nobilitas. Hg. von Otto G. OEXLE und Werner PARAVICINI (1997), S. 67–100, hier S. 86ff.

2) Über Landnahme durch Grenzziehung vgl. Karl BRANDI, Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlas, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (1938), S. 478ff.

3) Theodor BÜHLER-REIMANN, Die Grenzziehung als Musterbeispiel von faktischem Handeln mit direkten Rechtswirkungen, in: Festschr. f. Louis Carlen (1989), S. 587–601, hier S. 596.

4) Zur »Verdichtung des Grenzraumes« vgl. Paul J. BRÄNDLI, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, Mitt. des Histor. Vereins des Kantons Schwyz 78 (1986), S. 19–188, hier S. 56 und S. 76, sowie Hans-Werner NICKLIS, Von der »Grenitze« zur Grenze. Die Grenzidee des lateinischen Mittelalters (6.–15. Jh.), BDLG 128 (1992), S. 1–29, hier S. 10.

5) Zum Unterschied zwischen dieser »rechtlichen Zirkumskription« und der »Grenzsetzung im Streitverfahren (Demarkation)« s. BRANDI, Grundfragen (wie Anm. 2), S. 479f.

verformtem Zustand wiedergebende⁶⁾ – Medium der Schrift, durch das Medium eines urkundlichen Textes überliefert⁷⁾. Diese Verschriftlichung von zunächst mündlich geäußertem Wissen über Grenzen erwies sich vor allem dann als notwendig, wenn der Besitzer eines Stück Landes dieses verschenkte, wenn er es etwa einer geistlichen Institution vermachte⁸⁾, deren Schreiber darüber eine Notitia bzw. Urkunde fertigten. In sie konnte eine vom Schenker bzw. von seinem Beauftragten »diktierte« Beschreibung der Grenzen des übergebenen Stück Landes aufgenommen werden. Deren Schilderung beruhte in diesem Falle auf dem Wissen desjenigen, der bislang im Besitz des nunmehr verschenkten »Gutes« gewesen war. Er konnte dann von einem Stück Land ganz lapidar schreiben lassen: *terra ... habet fines*⁹⁾, oder: *fines enim dicimus*¹⁰⁾, oder – im Blick auf eine verschenkte *curtis* –: *cum omni integritate sue in integrum sicut terminata esse discernit*¹¹⁾, oder: *quas terras per hos fines assignavimus*¹²⁾. Und als noch deutlicher erweist sich – anlässlich der Schenkung eines *predium* – die Formulierung: *quod ... advocatus ... in capitibus et lateribus designavit et terminis quo adiacentium definivit*¹³⁾. Der Schenker konnte – unter Betonung des Alters der Abgrenzungen – die Grenzen auch derart charakterisieren lassen: *per confinia et loca antiquitus determinata*¹⁴⁾. Zum Abheben auf das Alter der Grenzziehung paßt es, wenn ein Schenker anlässlich der Übereignung einer *curtis* an ein Kloster die »Ursprünglichkeit« der Abgrenzung betonen und das folgende niederschreiben ließ: *affines vero eius, sicuti a origine fuerunt vel modo designari possunt*¹⁵⁾, oder: *affines vero et termini eorum sicuti nunc sunt et ab origine fuerunt et quemadmodum in vestrae acquisitioni continetur cartulis*¹⁶⁾. Hier wird ausdrücklich die »Schrift«, hier werden Urkunden oder Notitiae als ein Mittel dafür ins Spiel gebracht, mit deren Hilfe sich die »von Anfang an« bekannten Grenzen »nachlesen« bzw. »vorlesen« lassen. Damit ist – nebenbei bemerkt – die Bedeutung »pragmatischer Schriftlichkeit«¹⁷⁾ auch für die Überlieferung von Grenzen und Grenzverläufen angesprochen. Noch deutlicher aber

6) Dazu neuerdings etwa die Überlegungen bei Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt im späten Mittelalter (1996), S. 249ff. und vor allem SABLONIER, Schriftlichkeit (wie Anm. 1), hier S. 79ff.

7) Vgl. die Beispiele bei Reinhard BAUER, Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern (Die Flurnamen Bayerns 8) (1988), S. 3–243.

8) Dietrich LOHRMANN, Kirchengut im nördlichen Frankreich (Pariser Histor. Studien 20, 1983), S. 41–49.

9) Codice Diplomatico del Monastero Benedettino di S. Maria di Tremiti, ed. A. PETRUCCI (1960), Nr. 13 zu 1032.

10) Fonti per la storia di Castellano, ed. Marco A. LANERA (1975), Nr. 8 zu 966.

11) SS. Trinità e S. Michele Arcangelo di Brondoli, ed. Bianca LANFRANCHI STRINA (1981), Nr. 2 zu 954.

12) Regii Neapolitani Archivi Monumenta 5 (1857), Nr. 443 zu 1080.

13) Codice Diplomatico Istriano, ed. P. KANDLER 1 (1862) Nr. 127 a–b zu 1040.

14) I Diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengaro II. e di Alberto, ed. L. SCHIAPARELLI (1924), Nr. 68 zu 943.

15) Il Regesto di Farfa, ed. I. GIORGI / U. BALZANI 4 (1888) Nr. 661 zu 1012.

16) Ebenda, Nr. 633 zu 1013.

17) Zu diesem Begriff vgl. Hagen KELLER, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter, hg. von Hagen KELLER, Klaus GRUBMÜLLER u. Nikolaus STAUBACH (Münstersche Mittelalter-Schriften 65, 1992), S. 1–7.

wird das, um was es dem bisherigen Inhaber und nunmehrigen Schenker eines Stück Landes mit der von ihm – anlässlich des Besitzerwechsels – veranlaßten »Verschriftlichung« seines Wissens um die Grenzen dieses Landstückes zu tun war, wenn er in der entsprechenden Schenkungsurkunde folgendes festhalten ließ: *in circuitu terminis distincte per nosmet ipsos designavimus ac terminorum nomina in memoria futuris scribere iussimus*¹⁸⁾. Sein Anliegen war es offensichtlich, mit Hilfe der von ihm ausgestellten Urkunde die *memoria*, die Erinnerung an den genauen Verlauf der Grenzen, in das Gedächtnis einschreiben zu lassen.

Schon hier erhebt sich die Frage: in wessen Gedächtnis? In das Gedächtnis allein von Abt und Mönchen des beschenkten Klosters? Oder konnte es vielleicht eines Tages dazu kommen, daß auch an das Gedächtnis und an die Erinnerung anderer, etwa in der näheren oder weiteren Nachbarschaft wohnender Menschen mit der Bitte um Klärung der seinerzeit auf Veranlassung des Schenkers schließlich gar in Schrift überführten¹⁹⁾ Abgrenzungen appelliert werden mußte?

II

Das Interesse des Historikers richtet sich damit auf diejenigen, die um die Grenzen und ihren Verlauf wußten, die sich an sie erinnern konnten, auf diejenigen, die eine Grenze und ihren Verlauf gewissermaßen »im Kopf« hatten. Während all das, was mit Wesen und Form von Grenzen im allgemeinen, mit Grenzziehung, mit Grenzbeschreibung, mit Grenzkonflikt und mit der schriftlichen Überlieferung von Grenzverläufen, zusammenhängt, schon häufig und in den letzten Jahren vermehrt Beachtung der historischen Forschung, und nicht zuletzt auch der mediävistischen, erlangt hat, fand in all den zahlreichen neueren Arbeiten, die sich mit der Rolle und Bedeutung von Grenzen befaßt haben²⁰⁾, die »personale

18) Reg. Neapol. 5 (wie Anm. 12), Nr. 466 zu 1093.

19) Zum Verhältnis von Anhören der Zeugen einerseits und Einsichtnahme in Urkunden andererseits vgl. Michael T. CLANCHY, *From Memory to Written Record. England 1066–1307* (2¹⁹⁹⁵), insbes. S. 204, S. 208ff. und S. 232f.

20) Zum Thema »Grenze« (auch im Mittelalter) vgl. neuerdings etwa Reinhard SCHNEIDER, *Grenzen und Grenzziehung im Mittelalter*, in: *Probleme von Grenzregionen: Das Beispiel SAAR-LOR-LUX-Raum*, hg. von Wolfgang BRÜCKER und Peter Robert FRANKE (1987), S. 9–27; DERS., *Lineare Grenzen – Vom frühen bis zum späten Mittelalter*, in: »Grenzen und Grenzregionen«, hg. von Wolfgang HAUBRICH/Reinhard SCHNEIDER (Veröff. der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22, 1994), S. 51–68; »Grenzen und Raumvorstellungen« (11.–20. Jh.), hg. von Guy P. MARCHAL (*Clio Lucernensis* 3, 1996); *Migration und Grenze*, hg. von Andreas GESTRICH/Marita KRAUSS (Stuttgarter Beitr. zur historischen Migrationsforschung 4, 1998); *Menschen und Grenzen in der frühen Neuzeit*, hg. von Wolfgang SCHMALE/Reinhard STAUBER (Innovationen 2, 1998) mit wichtiger »Einleitung« und umfassender Auswahlbibliographie (S. 307–344) und vor allem NICKLIS, »Grenitze« (wie Anm. 4) passim und Luciano LA-GAZZI, *Segni sulla Terra. Determinazione dei confini e percezione dello spazio nell' alto Medioevo* (Biblioteca di storia agraria medievale 8) (1991) sowie zu kirchlichen Grenzen Hans Joachim SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (1999), insbes. S. 188ff. und 513ff.

Komponente mittelalterlichen Grenzverständnisses«²¹⁾ eine unverhältnismäßig geringe Beachtung²²⁾. Das verwundert um so mehr, als die Frage nach denjenigen, die um die Grenze wussten, gerade heute, da sich auch die Mediaevistik so intensiv mit den Problemen von Wahrnehmung, Wissen, Gedächtnis und Erinnerung²³⁾ sowie von Mündlichkeit und Schriftlichkeit²⁴⁾ auseinandersetzt, eine gesteigerte Aufmerksamkeit finden könnte.

Die hier vorgelegten Beobachtungen und Überlegungen können und wollen nicht die ganze Fülle dessen ansprechen, was mit dem Thema »Mensch und Grenze« in Zusammenhang zu bringen wäre. Es bedürfte eines wesentlich breiteren Ansatzes, um jener Forderung gerecht zu werden, die Wilhelm ERBEN vor beinahe achtzig Jahren mit folgenden Worten erhoben hat: »Auch bei der Grenze kommt es auf das Denken und Fühlen, das Wollen und Handeln des Menschen an. Diese zu erforschen, ist die vornehmste Pflicht der Wissenschaft«²⁵⁾.

21) So die Formulierung bei BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten (wie Anm. 4), S. 60.

22) Vgl. NICKLIS, »Grenitze« (wie Anm. 4), der trotz seiner S. 5 getroffenen Feststellung: »Die frühmittelalterliche Grenze ist eine menschliche Grenze«, auf den folgenden Seiten kaum irgendwelche Konsequenzen aus dieser Feststellung zieht; demgegenüber aber für Italien einige Hinweise bei LAGAZZI, Segni (wie Anm. 20), S. 16ff., S. 39f., S. 44ff.

23) Vgl. z. B. Thomas HILDBRAND, Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen, Wirtschaft, Recht und Archiv (11. bis 16. Jh.) (1996), hier insbes. Teil I, insbes. S. 76ff. und 84ff. mit grundsätzlichen Ausführungen über das Verhältnis von Wissen, Gedächtnis und Erinnerung, und Clemens WISCHERMANN, Geschichte als Wissen, Gedächtnis oder Erinnerung?, in: Die Legitimität der Erinnerung und die Geschichtswissenschaft (Studien zur Geschichte des Alltags 15, 1996), S. 55–85; für unsere Thematik besonders ergiebig Monique GRAMAIN, Mémoires paysannes, Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest 83,2 (1976), S. 315–324, und Ludolf KUCHENBUCH, Verrechtlichung der Erinnerung im Medium der Schrift (9. Jh.), in: Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, hg. von Aleida ASSMANN, Dietrich HARTH (1991), S. 36–47; vgl. darin auch Peter BURKE, Geschichte als soziales Gedächtnis, S. 289–304. – Zum »Gedächtnis« vgl. darüber hinaus die bei Otto G. OEXLE, Die Memoria Heinrichs des Löwen, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH und Otto G. OEXLE (1994), S. 128–177, hier S. 129 Anm. 3 und bei DEMS., Memoria als Kultur, in: Memoria als Kultur, hg. von Otto G. OEXLE (1995), S. 9–78 verzeichnete Literatur.

24) Vgl. z. B. Hanna VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, HZ 233 (1981), S. 571–594 und DIES., Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beiheft 20, 1995), S. 319–348, oder Hagen KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschr. für K.-E. Jeismann (1990), S. 171–204, und dessen weitere, dieser Thematik gewidmete Arbeiten (vgl. dessen Schriftenverzeichnis in: Bene vivere in communitate. Festschr. für Hagen Keller (1997), S. 311–319) sowie die aus dem Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster hervorgegangenen und hervorgehenden Arbeiten, über die laufend in den »Frühmittelalterlichen Studien« berichtet wird. Vgl. auch CLANCHY, From Memory to Written Record (wie Anm. 19) und Thomas HILDBRAND, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut, FmSt 29 (1995), S. 349–389; insgesamt jetzt den Überblick über den Stand der Forschung bei Hans-Werner GOETZ, Moderne Mediävistik (1999), Kap. V. 2 und 3.

25) Wilhelm ERBEN, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen, ZRG Germ. 43 (1922), S. 1–65, hier S. 65.

Hier soll anhand von ausgewählten italienischen, französischen und deutschen Quellen²⁶⁾ lediglich der Versuch unternommen werden, wenigstens jenen Menschen auf die Spur zu kommen und sie einigermaßen zu charakterisieren, die um die – in den folgenden Fällen stets linear gedachten – Grenzen und ihren Verlauf in der Landschaft und darüber hinaus vielleicht auch um das, was sie umschlossen, Bescheid wußten. Den »Wissenden«, d. h. den Rechtskundigen, die über die mit einer Grenze verbundenen »Gewohnheiten«²⁷⁾ auszusagen vermochten, können wir uns allerdings nur über das diese mündlichen Aussagen verformende Medium der Schrift nähern²⁸⁾. Derartige Schriftzeugnisse, die etwas über »Grenzwissende« bzw. »Grenznachbarn« auszusagen vermögen, konnten, ja mußten immer dann entstehen, wenn die noch vom Schenkenden und – in seiner Nachfolge – vom Beschenkten gewußten und – vielleicht sogar selbst wiederum unter Verweis auf ihre »Beschreibung« in Notitia oder Urkunde – behaupteten Grenzverläufe von Nachbarn in Frage gestellt wurden. Dann kam es zum Konflikt²⁹⁾, bei dem sich zwei gegensätzliche Meinungen, zwei gegensätzliche Erinnerungen an den Verlauf der Grenzen gegenüberstanden. Um einen solchen Konflikt zu beenden, bedurfte es des Sühneverfahrens, der Sühnevermittlung³⁰⁾ als einer Form der Beilegung des Streites. Die Aussagen beider streitenden Parteien vermochten dann freilich – selbst unter Verweis auf eine frühere schriftliche Festlegung des Grenzverlaufs – nicht mehr zu genügen. Benötigt wurden in dieser Situation Menschen, die – von einer jeden der beiden streitenden Parteien möglichst unabhängig – aus ihrem eigenen Gedächtnis, aus ihrer eigenen Erinnerung über den umstrittenen Grenzzug auszusagen und

26) Vgl. auch meine mit dieser Studie inhaltlich zusammenhängenden beiden Arbeiten: Naturwahrnehmung und Grenzbeschreibung im hohen Mittelalter- Beobachtungen vornehmlich an italienischen Quellen, in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Festschr. für Peter Herde 1 (1998), S. 239–253, und: Über Grenzen und Mauern in der Landschaft des hohen Mittelalters, in: Stadt- und Landmauern 3 (Veröff. des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15.3, 1999), S. 9–14.

27) Zur »Findung« der »consuetudo« durch Befragung Rechtskundiger (*sapientes*) vgl. grundsätzlich Gerd ALTHOFF, Gewohnheit und Ermessen. Rahmenbedingungen politischen Handelns im hohen Mittelalter, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschr. K.-E. Jeismann (1990), S. 155–170, hier S.160f.

28) Vgl. ALGAZI und SABLONIER (wie Anm. 6) sowie zuletzt Thomas HILDBRAND, Der Tanz um die Schrift, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hg. von Thomas MEIER, Roger SABLONIER (1999), S. 439–460.

29) Dazu grundsätzlich Gerd ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue (1990), S. 195–203 und DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter (1997), insbes. die »Einleitung« und die unter der Überschrift »Konfliktführung« zusammengefaßten Beiträge, sowie Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Gerhard DILCHER u. a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, 1992), S. 21–65, hier S. 47ff.; zum Grenzkonflikt insbes. BADER, Rechtsformen (wie Anm. 1), S. 235–252; vor allem Hans SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen (1971), S. 278–287; beispielhaft Katja HÜRLIMANN, Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hg. von Thomas MEIER, Roger SABLONIER (1999), S. 163–186.

30) Nicht des Schiedsverfahrens, vgl. Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht 1 (1985), S. 699ff.

durch ihren »Zeugenbeweis« die Grenze damit »gerichts-fähig« zu machen in der Lage waren. Was sie auf Befragung vor Gericht mündlich schilderten, fand sodann Aufnahme in die Urkunden, mit deren Hilfe der Streit geschlichtet und beendet wurde. Mündliche Schilderung wurde in Schrift umgesetzt; erst durch sie wurden die mündlich aufgezeigten Grenzpunkte zu einer Gesamtheit zusammengeschlossen. Diesen, zur Beilegung von Konflikten festgehaltenen Grenzbeschreibungen³¹⁾ verdanken wir nicht nur unsere Kenntnis vom Verlauf bisheriger, inzwischen umstrittener und nunmehr neu-»definierter« Grenzverläufe. Die Urkunden, mit deren Ausfertigung ein Grenzstreit beendet wurde, erlauben uns auch, die »Wissenden« selbst in den Blick zu nehmen.

Im Mittelpunkt der gerichtlichen Beilegung eines Grenzstreites stand stets die Beweiserhebung, d. h. die Ermittlung der Wahrheit³²⁾ durch *inquisitio* bzw. durch »Kundschaft«³³⁾, stand die Befragung von Zeugen³⁴⁾. Die Verben *interrogare*, *inquirere*, *invenire*, *quaerere* sind für das Vorgehen des befragenden Richters charakteristisch. Ein solches Einholen von »Kundschaft«, eine solche »Enquête« konnte verbunden werden bzw. ihren Abschluß finden mit einer In-Augenschein-Nahme³⁵⁾, einer Besichtigung der umstrittenen Grenzen draußen

31) Vgl. die Beispiele bei BAUER, Grenzbeschreibungen (wie Anm. 7) mit den grundsätzlichen Ausführungen, S. 251ff.

32) Dazu Karl KROESCHELL, Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter, in: DERS., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger Rechtsgeschichtl. Abh. N.F. 20, 1995), S. 399–416, insbes. S. 412ff., sowie Stefan ESDERS und Thomas SCHARFF, Die Untersuchung der Untersuchung, in: Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävist. Beiträge 7, 1999), S. 11–44, insbes. S. 11f., S. 19ff.

33) Dazu allg. immer noch Heinrich BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, in: DERS., Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (1894), S. 90–247, und DERS., Die Entstehung der Schwurgerichte (1872), S. 106ff.; besonders instruktiv Yvonne BONGERT, Recherches sur les cours laïques du X^e au XIII^e siècle (1949), insbes. S. 176ff., S. 208ff., S. 257ff., S. 266–272; vgl. auch Karl S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jh., in: DERS., Schriften zur Rechtsgeschichte 1 (1984), S. 157–225, hier S. 204, und DERS., Rechtsformen (wie Anm. 1), S. 244, sowie Jean-François POUURET, Enquêtes sur la coutume du pays de Vaud et coutumiers vaudois à la fin du moyen âge (Ius Romanum in Helvetia 3, 1967), insbes. S. 14f., S. 38ff. und S. 56ff.; Theodor BÜHLER, Gewohnheitsrecht-Enquête-Kodifikation (Rechtsquellenlehre 1, 1977), insbes. S. 32ff., und DERS., Rechtsquellentypen (Rechtsquellenlehre 2, 1980), S. 39ff.; André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36, 1991), S. 127–138. Zu den Begriffen »Kundschaft«, »Kundschafter« usw. vgl. DRWB 8, 1984, Sp. 94ff.; speziell zur Inquisitio = Kundschaft im Grenzprozeß vgl. SCHLOSSER, Zivilprozeß (wie Anm. 29), S. 278ff.

34) Vgl. dazu grundsätzlich GRAMAIN, Mémoires (wie Anm. 23), S. 315–324, und zu den »Gruppen der zu Befragenden«, deren »lokaler Kommunität« bzw. »kommunalen Genossenschaft« vgl. ESDERS und SCHARFF, Untersuchung (wie Anm. 32), S. 31ff.; vgl. auch Karl S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (DERS., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I, 1957), S. 64 und DERS., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (DERS., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II, 1962), S. 3ff.

35) Vgl. Karl S. BADER, Der schwäbische Untergang (Freiburger Rechtshist. Arbeiten 4, 1933), S. 87ff. und DERS., Schiedsverfahren (wie Anm. 33), S. 204.

im Gelände, ein Vorgehen, das die Quellen mit den Worten *ire, ambulare, congirere, apedulare, videre* wiedergeben. Ganz gleich, ob den Aussagen der Befragten eine derartige *Ambulatio* im Gelände vorausging oder nicht, – in jedem Falle mußten sie – ob an Ort und Stelle oder von Ferne vor Gericht – in der Lage sein, über die Grenzen auszusagen, ihren Verlauf mehr oder weniger genau aufzuzeigen, ihn zu bezeichnen, ihn zu »definieren«. Im Diktat der entsprechenden Urkunden finden sich für dieses entscheidende Tun der Befragten die Begriffe *dicere, monstrare, signare, consignare, designare, assignare, exegregare, definire, affinare, aestimare (fines)*³⁶. Diejenigen, die Grenzen derart zu »bezeichnen« in der Lage waren, mußten von sich sagen können, daß sie ihr eigenes Wissen oder das von ihren Vorfahren übermittelte wiedergeben wollten³⁷. Und sie mußten vor ihrer Vernehmung erst einmal einen (promissorischen) Eid leisten darüber, daß ihre Aussage der Wahrheit entspreche (*iurare, iurare secundum vadimonium, per evangelia firmare, laudare, probare, audire sacramentum*)³⁸.

III

Schauen wir uns diese Männer und ihre Rolle in einem vor Gericht ausgetragenen Grenzstreit und insbesondere bei der *Inquisitio*, bei der Zeugenbefragung genauer an, um vielleicht auf diesem Wege erfahren zu können, in welchen sozialen Zusammenhang diejenigen, »die um die Grenze wußten«, gehörten.³⁹ Wer also waren diese *designa-*

36) Zu diesen Begriffen vgl. Karl BRANDI, Die Franken, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze (1938), S.175–231, hier S. 178ff. – Im folgenden einige Beispiele: *ambulaverunt ... et designaverunt ipsam finem ...* I Placiti del Regnum Italiae, ed. C. MANARESI 1 (1955) Nr. 18 zu 806. – *homines ... ad discernendum, ubi vel in quibus locis a maioribus positi fuissent fines ... Isti ... homines dixerunt ... de fines ... recordaverunt se de fines ...*, Codice Diplomatico Veronese 1, ed. V. FAINELLI (1940), Nr. 156, S. 219–221 zu 840–853. – *testes, qui ... ipsos terminos monstrassent ... qui ipsa terminia cognitam abebant*. Cartulaire Roussillonnais, ed. B. ALART (1880) Nr. 1, S. 1–6 zu 865. – *testes testificaverunt et iuraverunt terminos ... Et monstraverunt prescripti testes ipsos terminos, qualiter viderunt ...*, ebenda Nr. 43, S. 64–65 zu 1051. – *homines, qui ... fines designaverunt ...* Le carte Ferraresi importanti anteriori al 1117, 1 ed. I. MARZOLA (1983) Nr. 53, S. 159–164 zu 1070. – *ierunt videre confines ... monstraverunt terras et confines ...* I Placiti ..., ed. C. MANARESI, 3.2 (1960), *Inquisitiones* Nr. 13, S. 449–450 zu 1076. – *... antiqui viri ... qui terminos ponerent et ostenderent ...* A. CHASSAING, Cartulaire (wie Anm. 52), Nr. 137, S. 71 zu 1173 – *volentes dividere, diffinire et terminare seu partire et aperte et sine aliqua obscuritate confines*. Confini dei comuni del territorio di Bergamo (1392–1395), ed. V. MARCHETTI (Fonti per lo studio del Territorio Bergamasco 13, 1996), Nr. 4, S. 11 zu 1392.

37) Über das Wissen um Grenzen als »catasto vivente« vgl. LAGAZZI, Segni (wie Anm. 20), S. 89.

38) Zum Eid bzw. zum Wahrheitsversprechen vgl. BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (wie Anm. 33), S. 231ff. sowie Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12, 1989) passim und HOLENSTEIN, Huldigung (wie Anm. 33), S. 32 und S. 52ff. (hier über Kundschaftseide) und ESDERS und SCHARFF, Untersuchung (wie Anm. 32), S. 23ff.

39) Zur Frage nach der »sozialen Eingebundenheit« der zu Befragenden vgl. grundsätzlich ESDERS und SCHARFF, Untersuchung (wie Anm. 32), S. 30ff. Zur Möglichkeit, »die Erinnerungsfähigkeit gruppenspezifisch zu differenzieren«, vgl. Klaus GRAF, Thesen zur Verabschiedung des Begriffs der »historischen Sage«, Fabula 29 (1988), S. 21–47, hier S. 31–32.

tores⁴⁰), diese *divisores et consignatores terminorum*⁴¹), diese *diffinitores et determinatores*⁴²)? Beginnen wir mit einem ersten Beispiel: In einem Streit um Grenzen wurden geeignete und erfahrene Männer zusammengerufen, von denen zu erwarten war, daß man deren Worten wie den eigenen Glauben schenken könne; sie waren denn auch dazu fähig, ganz bestimmte Grenzpunkte zu benennen (*Itaque convocatis subscriptis ydoneis viris et prudentibus, quorum verbis credendum erat ut nostris, qui comprehenderunt certa loca finium*). Mit diesen Männern wurde danach ein Umgang um die Grenze unternommen; dessen Befunden entsprechend konnte sodann der Verlauf festgelegt werden⁴³). Wiederum erfahrene Männer und – mit diesen gewiß identische – »Personen«, die wegen ihres reifen Urteils verehrens wert waren (*virii prudentes honestaeque maturitatis personae*), wurden auch zu einem Prozeß um Pfarrgrenzen beigezogen. Ihrer Aufrichtigkeit (*sinceritas*) und Erfahrung (*prudencia*) war es zu verdanken, daß sie – gestützt auf ihre Einsicht in die Wahrheit (*per veritatis consilio*) und auf die Erkundung der Wahrheit (*per veritatis inquisitionem*) sowie auf freundschaftliche Versöhnung (*per amicabilem compositionem*) – Grenzen festsetzen und damit den Streit beenden konnten⁴⁴). – Um Männer ähnlicher »Qualität« wird es sich auch bei jenen gehandelt haben, die ein päpstlicher Legat anlässlich der Beilegung eines Grenzstreites beiziehen sollte. In seinem an den Legaten gerichteten Mandat hatte der Papst diese Männer als *virii religiosi et discreti* bezeichnet, mit denen zusammen der Legat sich an die umstrittene Örtlichkeit begeben, dort das Privileg seines verstorbenen Vorgängers, in dem die Grenzen genau bezeichnet seien, lesen und die Grenzsteine – nach Entfernung des Unterholzes – suchen sollte. Der Legat tat wie geheißen, traf sich mit den Männern, *tam clerici, tam laici*, schritt mit ihnen die einzelnen Grenzpunkte ab und zeigte sie genau so auf, wie sie sein Vorgänger festgesetzt hatte. Entsprechend dem, was die Teilnehmer dieses Grenzgangs sahen und in ihrem Gedächtnis behielten (*memoriter tenebant*), setzte der Legat Grenzsteine und versah sie mit einem Zeichen (*posui et signavi*)⁴⁵). Bei der Beurkundung eines anderen Rechtsstreites wird geschildert, wie die Zeugen, die die Angelegenheit zu prüfen hatten, herbeigekommen seien (*testes illi, qui ad rem probandam venerant*), wie man ihnen sodann die Leistung eines Eides auferlegt habe und wie sie danach auf die Evangelien geschworen hätten⁴⁶), nach Treu und Glauben die umstrittenen Grenzen aufzuzeigen (*quod fide bona ostenderunt terminos, qui dividunt territorium de N.N. et de N.N. et de N.N.*)⁴⁷). – Der Streit um die Grenzen eines Fisch-

40) MARZOLA, *Le carte Ferraresi* (wie Anm. 36), Nr. 53, S. 159–164 zu 1070.

41) *Codex Diplomaticus Salemitanus*, ed. Friedrich von WEECH 1 (1883), Nr. 44, S. 69 zu 1191.

42) *Confini dei comuni del territorio di Bergamo (1392–1395)*, ed. MARCHETTI (wie Anm. 36), Nr. 13, S. 32 zu 1392.

43) *I documenti inediti dell'epoca Normanna in Sicilia*, ed. C. A. GARUFI (1899), Nr. 24 zu 1145.

44) *Le Cartulaire du chapitre d'Arras*, ed. A. de LOISNE (1896), Nr. 70, S. 52 zu 1186.

45) *Cartulaire Lyonnais*, 1 ed. M.-C. GUIGUE (1885), Nr. 44, S. 67–68 zu ca. 1171.

46) Zum Evangelieid vgl. KOLMER, *Eide* (wie Anm. 38), S. 238f.

47) *Cartulaire de la Chartreuse de Bonnefoy*, ed. J.-L. LEMAÎTRE (1990), Nr. 164/1198–1215.

teichs wurde in der Weise beigelegt, daß zahlreiche (Bescheid) wissende, d. h. rechtskundige Nachbarn (*sapientes ... vicini*) an einem bestimmten Tag herbeizukommen aufgerufen wurden. Vor ihnen wurden zwei Königsurkunden verlesen, in denen die Grenzen des Fischwassers bereits beschrieben worden waren. Obwohl hier also der Versuch unternommen wurde, in der mündlichen Verhandlung des Grenzkonfliktes vor Gericht einen Beweis durch Vorlage von Urkunden höchster Autoritäten zu erbringen, obwohl also sogar auf eine vorausgegangene Verschriftlichung der Grenzen abgehoben werden konnte, genügte dies nicht, um noch am selben Tage die Grenzen abschließend zu bestimmen. Denn es fehlten einige Nachbarn (*propter quorundam vicinorum absenciam*). Ein neuer Tag wurde anberaumt und in der Vorhalle einer Kirche vor Beginn des Hochamtes *maiores ac minores* zu einem *colloquium* versammelt, dort (für die Ablegung des Eides) ein Evangeliar vorgewiesen und die eine der streitenden Parteien aufgefordert, Fischer zu benennen, die schwören konnten, weder die Wahrheit über diesen Streit zu verheimlichen, noch Falsches auszusagen, und die danach auch noch den Verlauf der Grenzen aufzuzeigen in der Lage waren, so, wie es die Nachbarn (*vicini*) schon zuvor getan hatten. In der Tat führte die angesprochene Partei ältere und dazu geeignete Fischer vor, denen die Grenzen des Fischwassers deswegen bekannt waren, weil ihre Vorfahren und sie selbst es seit ihrer Kindheit genutzt hatten. In dieser Stufe des Verhandlungsverlaufes vor Gericht aber griffen die *testes sapientes* ein; denn ihnen und dem Richter schien es angemessener, zuerst einmal draußen an Ort und Stelle die Grenzen aufzuzeigen (*fines designare*). An einem der folgenden Verhandlungstage legte die angesprochene Partei eine weitere Urkunde vor, in der die Grenzen des Fischwassers genau beschrieben waren. Aber wiederum war es ein Teil der *vicini*, der noch immer an dem so beschriebenen Verlauf der Grenzen Zweifel hegte. Und so begaben sich denn zwei Männer, die die Grenzen aufzuzeigen in der Lage waren (*finium designatores*), zusammen mit den Vertretern der angesprochenen Partei und zusammen mit Vertretern der *vicini* vom Boot aus daran, die Grenzen zu bestimmen. Der eine der beiden Männer beeidete schließlich auf ein Evangeliar, daß das umstrittene Fischwasser innerhalb der von ihm bezeichneten Grenzen, so wie sie die in seiner Begleitung befindlichen Männer gesehen hätten, der angesprochenen Partei zugehöre⁴⁸⁾. – In einem Streit zwischen einer Stadtgemeinde und einer Abtei um eine Viehweide erfolgte die Festsetzung der Grenze aufgrund der Aussage von zuvor vereidigten *seniores et prudentes vicinie et pares ipsius castelli*. Indem sie den Verlauf der Grenze aufzeigten, vermochten sie zugleich darüber auszusagen, bis wohin die Weide der Bürger reichte bzw. welche Weide der Stadt als *Eigen* gehöre (*pastura ... propria*)⁴⁹⁾. Dieses Urteil ist deswegen besonders bemerkenswert, weil an ihm deutlich wird, daß diejenigen, die um die Grenzen wußten, nicht allein die Grenzen, sondern zugleich auch das von ihnen eingeschlossene »Eigen« mitmeinten und mitdachten. – Indessen konnte eine früher einmal von *veraces ... viri* festge-

48) MARZOLA, Le Carte Ferraresi (wie Anm. 36) Nr. 53, S. 159–164 zu 1070.

49) Les chartes de Saint-Bertin, ed. D. HAIGNERÉ (1886), Nr. 265, S. 120–121 zu 1175.

legte Grenze – in diesem Falle diejenige einer Pfarrei – später von anderen Männern in vergleichbarer Position angesichts eines Streites mit einer Nachbarpfarre wieder verändert werden. Das geschah in der Weise, daß der zuständige Graf in seinem Gericht namentlich genannte *honestae personae* genau über den Sachverhalt ausforschte und nach deren Zeugnis eine entsprechende Entscheidung über die umstrittenen Pfarreigrenzen traf (*hec subtiliter indagantibus honestarum personarum attestacione cognovimus*)⁵⁰). Den Vorgang, wie es zur Betrauung von zuverlässigen Männern mit der Feststellung umstrittener Grenzen kommen konnte, schildert eine Urkunde, mit deren Ausstellung ein derartiger Streit beigelegt wurde, erfreulich genau: Bei einem Konflikt zwischen einem Kloster und einer Stadt um die Grenzen einer Viehweide wählten Abt und Konvent des Klosters fünf Männer, von denen gesagt wird, daß sie nicht nur wegen ihrer Ehrenhaftigkeit, sondern auch wegen ihres Alters glaubwürdig seien und außerdem im Ruf stünden, seit langem in diesen Tätigkeiten anerkannt zu sein (*viros hincinde fidedignos non solum honestate sed et senio ac etiam in dicti negocii noticia multis temporibus comprobatos elegimus*). Sie sollten unter persönlich geleistetem Eid – wie es ihnen zustand und wie sie es von ihren Vorfahren gelernt hatten – gegenüber Abt und Konvent die Grenzen erklären (*limites declararent*). Die derart vorgenommene *limitatio* versprachen sie künftig einhalten zu wollen⁵¹). – Von einer Wahl von Männern, die Grenz(steine) setzen und in Augenschein nehmen und entsprechend ihrer In-Augenscheinnahme einen Frieden herbeiführen sollten, war auch die Rede, als zwei Leute gegen ein Kloster um ein Holzungsrecht stritten. Beide Parteien einigten sich darauf, alte Männer aus drei namentlich genannten Dörfern zu diesem Zweck zu wählen (*antiquos viros ... elegerunt*). Bemerkenswert ist, daß diese alten Männer nicht nur die Grenzen in Augenschein nahmen und festlegten, sondern daß auch sie über das entschieden, was diese Grenzen umschlossen bzw. was sie ausschlossen. Die Männer befanden nämlich folgendes: *Quidquid itaque extra terminos ab ipsis positos est, sive sit nemus, sive terra culta vel inculta, iuris monasterii ... [est]*⁵²). – Auch aus der Urkunde über die Beilegung eines anderen Grenzstreites geht hervor, daß der Rat von *prudentes viri* nicht nur zu einem Urteil über die Grenzen selbst, sondern auch über das, was von den einzelnen Grenzpunkten umgrenzt wurde (*omnes res, quae continentur usque ad fontem, ... usque ad rivum ... ad domum*), geführt hatte⁵³). – Ein anderer Grenzstreit wurde gleichfalls in ähnlicher Weise gelöst: Ein an dem Streit beteiligtes Kloster bat zwei Kleriker eines benachbarten Stiftes sowie ältere Männer aus der Nachbarschaft, mit deren Hilfe die Grenze festgestellt werden konnte (*seniores vicinie, quibus constabat de limitibus*), daß sie nach der Leistung des Eides die Grenzen in Augenschein nehmen sollten (*recepta cautione ab eisdem iuratoria, quod limites ostenderent*); die so »Aufgebotenen« haben sodann die klö-

50) Cod. Dipl. Salemitanus 1 (wie Anm. 41) Nr. 68, S. 100 zu ca. 1208.

51) Cod. Dipl. Salemitanus (wie Anm. 41) 2 (1886), Nr. 624, S. 244–246 zu 1280.

52) Cartulaire de Chamalières-sur-Loire en Velay, ed. A. CHASSAING (1895), Nr. 137, S. 71 zu 1179–1200.

53) Chartularium domus Excubiatarum, ed. M. l'abbé AUVERGNE (1865), Nr. 16, S. 106–108.

sterlichen Besitzungen durch das Setzen von (Grenz-)Zeichen von einem benachbarten Forst abgegrenzt⁵⁴). – Bei der Schlichtung eines Streites um Pfarreigrenzen ging der den Streit schlichtende Bischof mit mehreren *antiqui viri* der Grenze entlang. Diese alten Männer konnten versichern, welche zwischen zwei Grenzmarken eingeschlossenen Gebiete zu welcher Pfarrei gehörten. An einem bestimmten Grenzpunkt legte der älteste Teilnehmer dieses Grenz-Untergangs (*quidam antiquissimus*) zusammen mit anderen vor dem Bischof das Zeugnis ab, daß sie die Wahrheit über die Grenzen, so, wie sie sie wußten, sagen und die Grenzen so zeigen wollten, wie sie sie zu Zeiten früherer Bischöfe gesehen hätten⁵⁵). – Aber auch lediglich zur genaueren Abgrenzung von Ländereien, die einem Kloster geschenkt worden waren, bedienten sich dessen Mönche der Aussage von *homines senes et illarum terrarum periti*. Diese bestimmten vor zahlreichen Männern, die in der Nachbarschaft wohnten – zusammen mit anderen *vicini* – den Mönchen die Grenzen ihrer Ländereien (*has terras omnes ... monachis determinaverunt*)⁵⁶).

Wer also waren diejenigen Männer, die im Prozeß um strittige Grenzen nach ihrem Wissen und nach ihrer Erinnerung an deren mehr oder weniger genauen Verlauf befragt worden sind; wer waren die Männer, die die Wahrheit über einen Grenzverlauf wußten (*homines, qui veritatem sciunt*), und die diese Wahrheit im Verlauf der Inquisitio unter vorhergehender Ablegung eines (Wahrheits-) Eides in Form einer möglichst genauen Beschreibung und Definition der Grenze zum Ausdruck brachten⁵⁷)? Die Eigenschaften, die ihnen in den entsprechenden Urkunden zugeschrieben werden, vermögen sie in erfreulicher Deutlichkeit zu charakterisieren: Die Männer, die die Grenzen und ihren Verlauf kannten, galten zunächst einmal als »geeignet«⁵⁸) für eine Befragung; sie galten als »weise« bzw. als »wissend⁵⁹); sie standen im Ruf, so etwas wie »Fachleute« auf dem Gebiet der Grenzen zu sein. Vor allem

54) Württembergisches UB VII (1900), Nr. 2525, S. 384–385 zu 1275.

55) Cartulaire, ed. GUIGUE I (wie Anm. 45), Nr. 22, S. 32–33 zu 1136.

56) Chartes et documents concernant l'abbaye de Citeaux ed. J. MARILIER (1961), Nr. 58, S. 73–75 zu ca. 1116–1119.

57) Vgl. dazu die folgende, von VOLLRATH, Rechtstexte (wie Anm. 24), S. 330f. mit Anm. 22 im Blick auf die Gerichtszeugen, »die als Ortsansässige durch Anschauung, Erfahrung und kollektives Gedächtnis genau wußten, wie die Besitz- und Nutzungsrechte in den Orten waren«, getroffene Überlegung: »Ob die ›Idoneität‹ von Gerichtszeugen jeweils ad hoc festgestellt wurde oder ob es dafür Qualitätsmerkmale gab, die vor und unabhängig von den jeweils anberaumten Befragungsterminen bestimmten Männern den Status von Gerichtszeugen gaben, ist sehr schwer festzustellen.«

58) Zu den in deutschen Quellen des Spätmittelalters verwendeten Begriffen für entsprechende Eignungsmerkmale von »gerichtlichen Funktionsträgern« vgl. die Übersicht bei Friedrich BATTENBERG, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von R. SCHNEIDER und H. ZIMMERMANN (VuF 37, 1990), S. 271–321, hier S. 290ff.

59) Vgl. dazu Joachim RÜCKERT, Die Rechtswerte der germanistischen Rechtsgeschichte im Wandel der Forschung, ZRG Germ.111 (1994), S. 275–309, hier S. 304, der sich gerade von einem »Blick auf die Trägerschichten und -personen ..., etwa Eikes ›weise Leute‹ Einblicke in das Wesen des deutschen Rechts erhofft.

aber waren sie offenbar zumeist »Nachbarn«⁶⁰ der umstrittenen Örtlichkeiten, galten sie als *commarcani*, als speziell in Grenzstreitigkeiten aufgebotene »Grenznachbarn«, »die dazu verpflichtet waren, über die Bewahrung der Grenzzeichen zu wachen«⁶¹. Sie galten als »landeskundig« im Sinne dessen, daß sie um das, was »im Bereich der unmittelbaren Nachbarschaft« offenkundig war, wußten⁶². Man schätzte sie dementsprechend als »erfahren« und »weise« ein⁶³, vor allem deswegen, weil es sich zumeist um »alte« oder »ältere«, d. h. doch wohl um über 50 Jahre alte Männer⁶⁴ handelte, die dieses ihres Alters wegen als »angesehen und vornehm« und als »Träger der Erfahrung« galten⁶⁵. Als solche erachtete man sie darüber hinaus als »ehrenwert« bzw. als »verehrens-wert«, ja als »fromm«. Vor allem aber konnte man von ihnen erwarten, daß sie »aufrichtig«, »glaubhaft«, der »Wahrheit« verpflichtet und »reif im Urteil« seien. Mit einem Satz: Es muß sich bei denen, die um die Grenzen und ihren Verlauf im Gelände genauen Bescheid wußten, um Männer von hohem sozialem Prestige gehandelt haben⁶⁶. »Bei diesen Zeugen kann es sich ... nicht um irgendwelche Plauderer gehandelt haben. Es ist vielmehr anzunehmen, daß hier die lokal anerkannten Erinnerungsträger aufgetreten sind, zu denen man zu gehen pflegte, wenn man etwas aus früherer Zeit

60) Zur Nachbarschaft s. BRUNNER, Schwurgerichte (wie Anm. 33), S. 108f.; BADER, Mittelalterl. Dorf (wie Anm. 34), S. 64f. und DERS., Rechtsformen (wie Anm. 1), S. 343; vgl. auch die Art. »convicinia« und »convicinus« in: MLW 2 (1997), Sp. 1842, und Gabriele v. OLBERG-HAVERKATE, Art. »Vicinitas« in: Lex. MA 8 (1997), Sp. 1625–1626, wo die »Nachbarn« als »soziale Interaktionsgruppe« bezeichnet werden.

61) Zu diesem Begriff vgl. Gabriele von OLBERG, Die Bezeichnungen für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges Barbarorum (1991), S. 141–152, das Zitat S. 141.

62) Vgl. Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23, 1977), S. 131–162, hier S. 132f. Sie waren »Zeugen über ein gemeinkundiges Verhältnis«, so schon M.A. von BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung (1873), S. 142.

63) Zu »weise« im Sinne von »rechtskundig« vgl. Gerhard THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968), S. 9ff.

64) Dazu Manfred WELTI, Das Altern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, SZG 37 (1987), S. 1–32; vgl. auch Bernard GUENÉE, Histoire et culture historique dans l'occident médiéval (1980), S. 78ff. und Yves GRAVA, La mémoire, une base de l'organisation politique des communautés provençales au XIV^e siècle, in: Temps, mémoire, tradition au moyen âge. Actes du XIII^e Congrès de la société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public. Aix-en-Provence, 4–5 juin 1982 (1983), S. 69–94, hier S. 75f.

65) Vgl. DRWB 1(1914–1932), Sp. 518–522; dazu, daß bereits die Lex Visigothorum für die Beilegung eines Grenzstreits das Zeugnis zuverlässiger und älterer Männer (*certiores ... vel seniores ... terminos sine ulla fraude monstraverint*) vorschreibt, vgl. Harald SIEMS, Flurgrenzen und Grenzmarkierungen in den Stammesrechten, in: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, hg. von Heinrich BECK, Dietrich DENECKE, Herbert JANKUHN, Tl. 1 (Abh. Göttingen 3. 115, 1979), S. 267–309, hier S. 282f.

66) Vgl. SCHLOSSER, Zivilprozeß (wie Anm. 29), S. 283, S. 359ff. und S. 371ff. Dies ganz entsprechend den Bestimmungen karolingischer Kapitularien über die Kriterien für die »richterliche Auswahl von Gemeindegenußten«: ... *per illos, qui in eo comitatu meliores et veraciores esse cognoscuntur* oder: *Quales optimi in ipso pago inveniri possunt*, vgl. BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (wie Anm. 33), S. 150ff., DERS., Schwurgerichte (wie Anm. 33), S. 108f.

wissen wollte«⁶⁷). »On choisit de préférence d'une part les plus âgés, d'autre part ceux qui ont participé à la gestion des affaires municipales ou seigneurales, qui appartiennent à l'élite locale«⁶⁸). Diese Aussagen dürfen offenbar für all die drei Länder, deren urkundlicher Überlieferung die herangezogenen Quellen entstammen, Geltung beanspruchen.

Die Adjektive, die diese »Kenner von Grenzen« zu charakterisieren vermögen, bleiben bei aller Deutlichkeit ihrer Aussage dennoch relativ unbestimmt; sie genügen kaum, um diese Männer einer bestimmten sozialen Gruppe⁶⁹) wenigstens ungefähr zuzuordnen.

Aber vielleicht gelangen wir zu einer genaueren Bestimmung dann, wenn es gelingen sollte, urkundliche Zeugnisse sprechen zu lassen, in denen anlässlich von Grenzstreitigkeiten die um ihre Erinnerung Befragten und mit entsprechenden Eigenschaftswörtern Charakterisierten identifiziert werden können. Die drei hier vorzustellenden Beispiele stammen aus der französischsprachigen Schweiz sowie aus dem Südwesten Deutschlands: Zwischen 1212 und 1220 hatte Abt Peter von Erlach (am Bieler See) einen Grenzstreit zwischen seinem Kloster bzw. seinen zu Voens gesessenen Klosterleuten einerseits und denjenigen der umliegenden Dörfer St. Blaise, Marin, Cornaux, Cressier und Engens andererseits zu schlichten. Zu diesem Zweck rief er *antiquiores ac seniores* aus den benachbarten Orten (*ex ipsis adjacentibus vicis*) sowie diejenigen zusammen, die aus dem (jeweiligen) Ort stammten (*qui de ipso loco nati fuerant*), um von ihnen unter Eid die Wahrheit zu erfahren. Sie sollten wahrhaftig und deutlich über das aussagen, was sie über den Streitgegenstand, genauerhin über die umstrittenen Grenzen gehört und gesehen hatten⁷⁰). Verhört wurden bei dieser Grenz-Kundschaft eindeutig Leute aus Nachbarorten, d. h. ältere bzw. alte Männer aus benachbart liegenden Dörfern. – Kommen wir zum zweiten Beispiel: Um das Jahr 1208 schlichtete Graf Konrad von Heiligenberg einen Streit um Grenzen zwischen den beiden in seinem Herrschaftsgebiet gelegenen Pfarreien Röhrenbach und Weildorf⁷¹). Die *honestae personae*, die der Graf nach den Grenzen befragte, waren ein Heinrich sowie ein weiterer Heinrich und ein Eberhard von Wittenhofen, sodann ein Hermann von Heiligenberg und ein Ortolf von

67) So Guy P. MARCHAL, Das Meisterli von Emmenbrücke oder: vom Aussagewert mündlicher Überlieferung, SZG 34 (1984), S. 521–539, hier S. 525.

68) GRAMAIN, Mémoires (wie Anm. 23), S. 316.

69) Zur Bildung von Gruppen grundsätzlich ALTHOFF, Verwandte (wie Anm. 29), S. 1ff. und S. 85ff.; über soziale Gruppen im Mittelalter vgl. vor allem auch Otto G. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Teil I, hg. von Herbert JANKUHN u. a. (Abh. Göttingen 3. 122, 1981), S. 284–354, zum Begriff insbes. S. 290ff., und DERS., Kulturwissenschaftliche Reflexionen über soziale Gruppen in der mittelalterlichen Gesellschaft: Tönnies, Simmel, Durkheim und Max Weber, in: Die okzidentale Stadt nach Max Weber, hg. von Christian MEIER (HZ Beiheft 17, 1994), S. 115–159, insbes. S. 154 ff. sowie jetzt DERS., Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Andrea von HÜLSEN-ESCH (Veröff. des MPI für Geschichte 141, 1998), S. 9–44, insbes. S. 12, S. 17–19 u. S. 40.

70) Fontes rerum Bernensium 2 (1877), Nr. 16, S. 23–25.

71) Cod. Dipl. Salemitanus 1 (wie Anm. 41) Nr. 68, S. 100.

Beuren. Alle drei genannten Orte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft der beiden Pfarreien. Nichts deutet indessen darauf hin, daß es sich bei den fünf befragten Männern etwa um Adelige – welcher ständischen Qualität auch immer – gehandelt haben könnte. Vielmehr spricht alles dafür, daß die fünf *honestae personae* nichtadelige Nachbarn gewesen sind. – Das dritte Beispiel führt uns beinahe ein ganzes Jahrhundert weiter zurück⁷²⁾. Anlässlich von Streitigkeiten, die zwischen 1110 und 1130 um die Grenzen des im mittleren Schwarzwald gelegenen *predium ... Alpirsbach* als unmittelbarem Bezirk eines eben erst gegründeten Klosters gleichen Namens geführt worden sind, nahm um das Jahr 1128 Graf Alwic von Sulz als *regionis illius comes* in seinem Gericht auf Bitten der Alpirsbacher Mönche eine Befragung der ältesten und wahrhaftigsten Mitlandleute dieser Örtlichkeit unter vorheriger Abnahme des Eides vor (*sub iureiurando vetustissimorum et veracissimorum illius loci conprovincia-lium*). Insgesamt verhörte er 16 Personen, von denen allerdings nur einige mit einer Herkunftsbezeichnung versehen sind. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß diese in der entsprechenden Urkunde mit Ortsnamen (Hochmössingen, Betzweiler, Gundelshausen und Beilstein) versehenen Männer »auf Grund ihrer einmaligen Nennung ... nicht Angehörige von Adelsfamilien gewesen sein« können; »ihre Herkunftsbezeichnungen nach Dörfern weisen sie eher als bäuerliche Meier oder Dienstleute aus«, die »ganz in der Nähe des Klosters saßen«⁷³⁾. – Was die landesgeschichtliche Forschung über die soziale Zugehörigkeit der im Alpirsbacher Grenzstreit Befragten zu ermitteln vermochte, dürfte vergleichbar auch für die in den beiden anderen Grenzprozessen als Wahrheitszeugen herangezogenen Männer gelten. Es handelte sich um ehrenwerte und wahrhaftige Männer aus der jeweiligen »Oberschicht« benachbarter Orte. Alle zusammen galten diese aus ihrer dörflichen Gesellschaft herausgehobenen »Nachbarn« als »Mitlandleute«, als ein und derselben provincia, d. h. als ein und demselben »Land« zugehörig.

Angesichts dessen, daß die auszeichnenden Adjektive, die den in allen drei Grenzprozessen verhörten Zeugen im Diktat der darüber ausgestellten Urkunden beigelegt werden, weitgehend mit jenen übereinstimmen, die sich auch in den zahlreichen, weiter oben angeführten Beispielen französischer und italienischer Provenienz finden, wird man die anhand südwestdeutsch-westschweizerischer Urkundentexte gewonnenen Beobachtungen – unter Berücksichtigung der im Sozialgefüge aller drei Länder bestehenden Unterschiede – in ähnlicher Weise gewiß auch auf die Verhältnisse in Italien und Frankreich übertragen dürfen.

IV

Daß diese Vermutung richtig ist, ergibt sich aus der Beobachtung, daß in »Grenz-Urkunden« wiederum sowohl italienischer, als auch französischer oder deutscher Provenienz

72) Württembergisches UB 1 (1849), Nr. CCLXXXIV, S. 361–364.

73) Vgl. Hans HARTER, Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet (Forsch. zur oberrhein. LG 37, 1992), S. 38, S. 146 mit Anm. 52 und S. 151 Anm. 80.

und vermutlich auch anderer Provenienzen für diejenigen, die um die Grenzen Bescheid wußten, ein Begriff begegnet, der eine ganz bestimmte Spezies von Leuten zu bezeichnen scheint. Er versetzt uns in die Lage, diejenigen, die um die Grenzen wußten, noch etwas genauer zu kennzeichnen. Denn die ihnen in den Urkunden zugelegte Bezeichnung findet sich keineswegs nur in solchen, die sich mit Grenzen bzw. mit Streitigkeiten um Grenzen befassen. Aber sie tritt eben auch hier auf. Und wir werden nachher versuchen müssen, für die mit diesem Begriff Gekennzeichneten jene Erkenntnisse nutzbar zu machen, zu denen die Forschung für die solchermaßen Benannten immer wieder in ganz anderen Zusammenhängen gelangt ist. Der Begriff, dem wir unser Interesse zuwenden wollen, ist derjenige der *boni viri* oder *boni homines*.

Wiederum seien einige Beispiele angeführt: Einmal waren es zwölf *boni homines recordantes*, die vor Gericht eine Grenze zu beschreiben, ihre Aussagen zu beedigen und als wahr zu erweisen in der Lage waren⁷⁴). – In einem Streit um ein *proprium* und seine Grenzen, das eine Abtei für sich beanspruchte, spielten vor Gericht die beeidigten Aussagen von ehrenwerten, im Umkreis wohnenden Männern (*virii onorabiles et circummanentes*) eine Rolle. Denn sie konnten sich an die Übergabe des Gutes erinnern und diese Erinnerungen – auch in diesem Falle – sogar durch die Vorlage von Urkunden untermauern. Die Richter forderten sodann diese Zeugen auf, ihnen die Grenzen des »Eigens« unverzüglich zu zeigen, so, wie sie es zuvor beschworen hatten. Danach haben die Richter zusammen mit vielen *boni homines*, die Kenntnis von diesen Grenzen besaßen, das Gut mit Grenzmarken umgeben⁷⁵). – In einem anderen Fall hat ein päpstlicher Legat einen Grenzstreit zwischen zwei Klöstern in der Weise beendet, daß er mit Rat und Hilfe von *boni viri (bonorum virorum consilio et auxilio)* dem folgte, was einige fromme und weise Männer vor ihm festgesetzt hatten (*secundum hoc, quod religiosi et sapientes ante me disposuerunt*)⁷⁶). – Der Streit um die Grenzen eines klösterlichen Gutes (*predium*) zwischen dem dieses Gut besitzenden Kloster und den Bürgern einer benachbarten Stadt wurde durch die Mittler-tätigkeit von *virii boni ac prudentes* in der Weise gelöst, daß *seniores quidam et prudentes* der Stadt und vier *senes et fide digni iurati* eines benachbarten Dorfes unter Beiziehung von alten Männern nach vorausgegangener Beratung die umstrittenen Grenzen festsetzten (*distinguerent et assignarent*). Diese namentlich genannten *limitatores* schworen – nach Berührung der Reliquien⁷⁷) –, daß sie die Grenzen des klösterlichen Gutes, indem sie es

74) Codice, ed. KANDLER (wie Anm. 13), S. 164 a und b zu 1139.

75) ALART, Cartulaire (wie Anm. 36) Nr. 1, S. 1–6 zu 865.

76) Urkunden zu den Besitzstreitigkeiten zwischen den Klöstern St. Gallen, St. Peter und St. Märgen, ed. Michael BORGOLTE, in: Kelten und Alemannen im Dreisamthal, hg. von Karl SCHMID (1983), S. 169–188, hier S. 184–188 zu 1136.

77) Zum Reliquieneid vgl. KOLMER, Promissorische Eide (wie Anm. 38), S. 236ff. und vor allem Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderbd. 39, 1993), S. 180ff.

umschritten (*intereundo*), d.h. einen »Untergang« veranstalteten⁷⁸), in Augenschein nahmen und festlegten (*pro captu intellectus sui et pro bona conscientia ostenderent et limitarent*)⁷⁹). – Beim Streit um die Grenzen einer Allmende einigten sich die beiden streitenden Parteien auf die Aussagen von Zeugen, die um die Grenzen und um die Sache selbst, also wohl um die Allmende, Bescheid wußten (*quibus notum fuerat de terminis et causa*); diese Zeugen werden mit folgenden Begriffen genauer charakterisiert: *probi viri et honesti, litterati et illiterati*. Wenn all diese Männer zugleich mit den Zeugen der über den Grenzstreit gefertigten Urkunde identisch gewesen sein sollten, dann wären damit u. a. ein Dompropst und weitere Stiftspröpste, ein Graf und weitere Edelfreie und wohl auch einige Ministerialen gemeint gewesen⁸⁰). – Einer der Zeugen (*testes*), die in einem Streit um die Grenzen eines Klosters über diese Grenzen befragt wurden und in der entsprechenden Urkunde ausdrücklich als *boni viri* bezeichnet werden – in diesem Falle handelte es sich um einen Mönch des Klosters –, konnte u. a. davon berichten, daß er beim Setzen der Grenzsteine dabei gewesen sei und daß dies vor mehr als 50 Jahren geschehen sein müsse⁸¹). – Nicht bei einem Rechtsstreit, sondern bei einem Tausch von Gütern, anlässlich dessen auch die entsprechenden Grenzen zu bestimmen waren, wurden drei *boni homines et veraciores* bestellt, denen man Glauben schenken konnte, die sich auf den zu tauschenden Gütern aufhielten, sie einschätzten und das Größere und Bessere bestimmten (*Qui fuerunt super ipsas res et eas aestimaverunt et providerunt, quod amplius et melioratum est*)⁸²). – Ja, um einen Grenzstreit zu einem guten Ende zu bringen, konnte es für die streitenden Parteien als durchaus ratsam erscheinen, mit den *boni homines* die umstrittenen Grenzen im Gelände zu begehen (*deinde perreximus ibidem supra ipsum locum cum bonis hominibus*), um sie sich von ihnen zeigen zu lassen, und um schließlich als Grenzzeichen Kreuze in Bäume zu schlagen und Steine zu setzen. Nach Abschluß all dieser Handlungen konnte der Diktator der Urkunde den folgenden Wunsch formulieren: *Sic siat finis omni tempore*⁸³). – Was es bedeutete, als *bonus homo* Geltung zu besitzen, erhellt vielleicht am deutlichsten aus einem Vorgang innerhalb des nachfolgenden Grenzstreits: Das Gericht forderte, daß die eine der um eine Grenze streitenden Parteien entweder eine alte Urkunde (*brevis anticus*), in der die Grenzen festgelegt worden sind, vorweisen oder daß sie Zeugen (*testes*) vorführen möge. Der so Angesprochene tat beides: Neben einer Urkunde präsentierte er Männer, die die Wahrheit wußten (*homines, qui exinde veritatem sciebant*). Sie, die nach vorgenommener Prüfung sämtlich für »gut« bezeugt und für »annehmbar« befunden wor-

78) Zu diesem vor allem in oberdeutschen Quellen verwendeten Begriff vgl. BADER, Untergang (wie Anm. 35) und ergänzend BADER, Rechtsformen (wie Anm. 1), S. 237f. mit Anm. 7 und 8.

79) Cod. Dipl. Salemitanus 1 (wie Anm. 41) Nr. 139, S. 176–178 zu 1225.

80) Württembergisches UB 3 (1871) Nr. 917, S. 418–419 zu 1238.

81) La Chartreuse de Saint-Hugon en Savoie, ed. Eugène BURNIER (1867) Nr. 155, S. 315–318 zu 1244.

82) Il Regesto, ed. GIORGI/BALZANI (wie Anm. 15) 3, Nr. 390 zu 957.

83) Codice Diplomatico Amalfitano, 1, ed. R. FILANGIERI (1917), Nr. 20 zu 1006.

den sind (*qui omnes testificati inventi sunt bonos et receptibiles essent*), wurden nacheinander vereidigt, um dann nach ihrem »Grenz-Wissen« befragt zu werden⁸⁴⁾.

Immer wieder also taucht in den Urkunden, die über die Inquisitio von »Grenzzeugen«, von »Grenznachbarn«, berichten, der Begriff der *boni viri*, der *boni homines* oder gar der *boni homines recordantes* oder *boni homines et veraciores* auf. Daß es sich bei diesem Begriff um keine leere Formel gehandelt haben kann, zeigt gerade das zuletzt vorgeführte Beispiel. Es läßt erkennen, daß es nicht selbstverständlich war, einem Mann die Eigenschaft eines *bonus vir* zuzusprechen. Indem es die als *boni* anerkannten Männer⁸⁵⁾ mit solchen gleichsetzt, »die die Wahrheit wissen«, macht dieses selbe Beispiel deutlich, daß die *boni viri* bzw. *homines* offensichtlich mit den in anderen Urkunden als alt, als geeignet, als erfahren, als bekannt, als ehrenwert, als fromm, als wissend, als wahrhaftig oder als landeskundige Nachbarn titulierten »Grenzzeugen« identisch gewesen sind⁸⁶⁾.

Der in Urkunden französischer, italienischer, deutscher und gewiß auch anderer Provenienz für »Grenznachbarn« häufig verwendete Begriff *boni homines*⁸⁷⁾ erlaubt es nun aber, die gesellschaftliche Stellung der so gekennzeichneten grenzkundigen Männer noch genauer zu bestimmen. Denn *boni viri* bzw. *boni homines* traten – wie bereits gesagt – nicht nur in Grenzprozessen auf; man findet ihr Zeugnis auch bei der Aufnahme von »Kundschaften« anlässlich der Beilegung von Streitigkeiten um völlig andere rechtliche Materien. Dementsprechend hat sich die Forschung schon seit langem darum bemüht, diesen Begriff mit Leben zu erfüllen. Allerdings liegt bislang lediglich für das frühe Mittelalter eine grundlegende rechtsgeschichtliche Untersuchung vor, die am Rande auch auf die sozialgeschichtlichen Aspekte der *boni homines* eingeht; für das hohe Mittelalter bedarf es demgegenüber vorerst noch der Heranziehung einer Mehrzahl von regionalen Studien, die in ihrer Zusammenschau und im Vergleich dennoch ein relativ geschlossenes Bild abzugeben vermögen.

Für das frühe Mittelalter konnte deutlich gemacht werden, daß es sich bei dem Begriff *boni homines* nicht um eine Standes-, sondern um eine Art »Qualifikationsbezeichnung« gehandelt hat. Die so bezeichneten Männer waren in der Rechtspraxis qualifiziert durch ihren guten Ruf, durch ihre Vertrauens- und Glaubwürdigkeit und durch ihren wirtschaft-

84) I Placiti I, ed. MANARESI (wie Anm. 36), Nr. 59, S. 214 zu 854.

85) Zum Begriff *bonus* im Mittellatein vgl. MLW 1 (1967), Sp. 1520ff., im Sinne von »fähig, tüchtig, geeignet« bzw. »hervorragend, vortrefflich«, »achtbar, ehrenwert, vertrauenswürdig«, »wahr«; vgl. dazu entsprechend im Deutschen den Begriff »bieder« (»Biedermann«), s. DRWB 2 (1932–1935), Sp. 316–317, im Sinne von »Ehrenmann, unbescholtener, zuverlässiger Mann«.

86) So auch Ferdinand ELSENER, Spuren der *Boni viri* (*probi homines*) im Württembergischen Urkundenbuch, in: Bausteine zur geschichtl. Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg (1979), S. 187–201, insbes. S. 200, und vor allem BÜHLER, Rechtsquellentypen (wie Anm. 33), S. 40f.; über das Urteil »guter« und »weiser« Männer vgl. THEUERKAUF, Lex (wie Anm. 63), S. 6f.

87) Über *boni homines* als Grenzsachverständige vgl. am Beispiel von Orten in Latium im 11. Jh. Pierre TOUBERT, Les structures du Latium médiéval (Bibl. des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 221, 1973), S. 954.

lich und sozial gehobenen Stand. Dennoch bildeten sie »keine konkrete soziale Schicht«⁸⁸⁾. Vielmehr wurde die Kennzeichnung als *bonus homo* als »eine sehr breite, auf die Ausübung bestimmter rechtlicher Funktionen bezogene Qualifikationsbezeichnung« verwendet. Sie meinte den« ob seiner Freiheit und seines guten Leumundes angesehenen, guten Mann, den vollwertigen, grundbesitzenden Dinggenossen«⁸⁹⁾. Die *boni homines* des frühen Mittelalters waren »vermutlich die weisesten, angesehensten und ältesten Persönlichkeiten eines Dorfes, einer Stadt oder einer Dinggemeinschaft, die ohne öffentlichen Auftrag nur dank der Autorität und des Charismas, die ihnen von den übrigen Gemeindegossen zugesprochen wurden, ihre Funktionen erfüllten«. Man wird sie am treffendsten mit dem Wort »Elite« charakterisieren dürfen⁹⁰⁾. Sie waren diejenigen, »die in einer Gemeinschaft als Kenner des geltenden Rechtes betrachtet wurden und die kraft der Hochachtung, die man ihnen entgegenbrachte, dazu berufen waren, das weitgehend mündlich gebliebene Recht in zuverlässiger Weise bzw. »beglaubigt« nicht nur wiederzugeben, sondern auch weiter zu überliefern«⁹¹⁾. – Ob die Annahme richtig ist, daß die *boni homines*, die sich ursprünglich aus allen sozialen Schichten rekrutiert hatten, nach der Mitte des 10. Jhs. »einen Aristokratisierungsvorgang durchgemacht« haben⁹²⁾, wird sich im nachfolgenden Überblick über die Ergebnisse von Forschungen zur Stellung der *boni homines* in einigen Landschaften Italiens, Frankreichs und Deutschlands im hohen Mittelalter erweisen:

In der Toskana haben die *boni homines* während des 11. Jhs. in den Herrschaftszentren die »local élite« gebildet; von ihnen ist die ländliche Gemeinde geschaffen worden. Sie galten als »the most characteristic inhabitants of [the] castelli«⁹³⁾. »Furono questi *boni homines* a gestire realmente le società locali in quasi tutta la Toscana«. Sie bildeten die »élites dei villaggi«⁹⁴⁾ bzw. sie profilierten sich – indem sie als die repräsentative soziale Gruppe in den castelli angesehen werden können – »come la élite dirigente della società dominata«⁹⁵⁾.

88) Karin NEHLESEN-VON STRYK, Die *boni homines* des frühen Mittelalters (Freiburger Rechtsgeschichtl. Abh. N.F. 2, 1981), S. 246 sowie S. 252–254. Vgl. auch DIES., Art. »*boni homines*«, in: HOOPS, Reallexikon der German. Altertumskunde 3 (21978), S. 223–224, und Gerhard DILCHER, Art. »*boni homines*«, in: HRG 1 (1971), Sp. 491–492, und Art. *boni homines, boni viri*, in: Jane CARPENTER, Glossary, in: The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe, ed. Wendy DAVIES and Paul FOURACRE (1986), S. 269–270.

89) WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht 1 (wie Anm. 30), S. 462, 492 und 521.

90) BÜHLER, Rechtsquellentypen (wie Anm. 33), S. 41 und S. 100f.

91) DERS. in seiner Rez. von Paul OURLIAC, Juges et justiciables au X^e siècle: Les *boni homines* in: Justice et justiciables. Mélanges Henri Vidal. Montpellier (1994), S. 17–33, in: ZRG Germ. 114 (1997), S. 477f.

92) Manfred WELTI, Der Gerechte Preis, ZRG Germ. 113 (1996), S. 424–433, hier S. 431 und S. 432.

93) Chris J. WICKHAM, The Mountains and the City. The Tuscan Apennines in the Early Middle Ages (1988), S. 339f.

94) DERS., La signoria rurale in Toscana, in: Strutture e trasformazioni della signoria rurale nei secoli X–XIII, a cura di Gerhard DILCHER e Cinzio VIOLANTE (Annali dell'Istituto storico italo-germanico 44, 1996), S. 343–395, hier S. 395.

95) Piero Brancoli BUSDRAGHI, »Masnada« e »*boni homines*« come strumento di dominio delle signorie rurali in Toscana (secoli XI–XIII), ebenda S. 287–342, insbes. S. 325–S. 328, die Zitate S. 330 und S. 341.

Bemerkenswert ist daß die *boni homines* in der Toskana in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. vor Gericht »fast schlagartig durch die gelehrten Juristen ersetzt« worden sind⁹⁶).

Für den französischen Midi und die unmittelbar benachbarten Regionen Spaniens hat sich ergeben, daß die *boni homines* im 11. Jh. in folgender Weise charakterisiert werden können: In der Gascogne, im Poitou und in Navarra bildeten sie eine »noblesse de fonction«; in Katalonien stellten sie die »conseillers de village« und wirkten als »régulateurs des rapports sociaux«; im Bas -Languedoc galten sie als »gardiens de la tradition de leur terroir attentifs à son histoire et à ses droits« und in der Provence stellten sie eine »aristocratie urbaine« dar⁹⁷). Hier, in der Provence, bildeten sie eine »conscience commune d'une collectivité plus large«, ja eine »«classe politique« qui s'interpose entre la communauté et les autorités extérieures à elle«⁹⁸).

Gar nicht sehr viel anders liest sich das, was die Forschung für die im deutschen Südwesten einschließlich der heutigen Schweiz und für die in Südtirol während des hohen Mittelalters wirkenden *boni homines* hat beobachten können: Es galten – wie sich zeigte – »Wohlhabenheit, Ortsansässigkeit, Vertrautheit mit den örtlichen Gebräuchen als Charakteristika des *bonus*«⁹⁹). Die *boni homines* bildeten »eine Elite innerhalb des Patriziats – auch des bäuerlichen Patriziats¹⁰⁰ – wobei neben Bildung, Rechtskenntnissen und Verwaltungserfahrung sicher auch Familie, Herkunft und Vermögen eine Rolle spielten. Dazu kam vielfach eine besondere Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen und mit dem örtlichen Recht«. Die *boni homines* stellen sich dar als »eine Aristokratie der Tüchtigen, der Zuverlässigen, der Sachkundigen und Erfahrenen, der Verlässlichen und Umsichtigen, der Rechtschaffenen«¹⁰¹). Sie waren »meist ... die an dem betreffenden Ort ansässigen, besonders vertrauenswürdigen Personen, die von Fall zu Fall zu bestimmten Rechts-handlungen hinzugezogen werden, ohne irgendwie ernannt zu sein«¹⁰²). »Man wußte in der

96) Hansmartin SCHWARZMAIER, Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Bibl. des Deutschen Histor. Instituts in Rom 41, 1972), S. 328.

97) Paul OURLIAC, Juges (wie Anm. 91), hier S. 18–19.

98) GRAVA, La mémoire (wie Anm. 63), S. 76 und 77.

99) Raimund J. WEBER, Vir bonus et sapiens. Zu neueren Arbeiten über boni und sapientes, Zs. f. württembergische LG 41 (1982), S. 32–57, hier S. 41.

100) Zum »bäuerlichen« bzw. »dörflichen Patriziat« vgl. BADER, Dorfgemeinschaft (wie Anm. 34), S. 283–291, sowie weiterführend über »die gegen 1300 hin mehr und mehr sichtbare Konstituierung einer dörflichen Oberschicht« Roger SABLONIER, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschr. für J. Fleckenstein (1984), S. 727–745, hier S. 734f. und – zur »bäuerlichen Oberschicht« – außerdem Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter, ebenda S. 665–692, insbes. S. 682ff. sowie DERS., Grundherrschaft im Wandel (Veröff. MPI 102, 1991), S. 531–542, insbes. S. 541.

101) ELSENER, Spuren (wie Anm. 86), hier S. 201.

102) DERS., Die Boni viri (Probi homines) nach Südtiroler, Veltliner, Bündner und sonstigen schweizerischen Quellen vom Mittelalter bis ins 18. Jh., 109. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft in Graubünden (1979), S. 53–84, hier S. 54.

Stadt wie im Dorf, wer zu den *boni viri* zählt¹⁰³⁾. Sie bildeten »in der Regel eine Elite innerhalb der Oberschichten der Stadt wie des Dorfes«¹⁰⁴⁾.

All diese Aussagen über das Wesen der hochmittelalterlichen *boni homines* in ausgewählten Landschaften sowohl Italiens als auch Frankreichs und Deutschlands stimmen in erstaunlicher Weise miteinander überein: Die *boni homines* bildeten eine Elite, und zwar in den uns hier allein interessierenden »Grenz-Fällen« eine zumeist ländliche Elite, aus der heraus wiederum die geeignetsten Männer ausgewählt wurden, um vor Gericht im Streit die Wahrheit über die umstrittenen Grenzen und ihren Verlauf zu sagen.

V

Vom »kollektiven«, vom »kommunikativen«, d. h. zugleich gruppenbezogenen, und vom »juristischen« Gedächtnis¹⁰⁵⁾, von der in der Inquisitio eines Grenz-Prozesses jederzeit abfragbaren Erinnerung und von der im Grenz-Umgang bzw. im Grenz-»Untergang« als Akt von »Demonstration und Inszenierung«¹⁰⁶⁾ an Ort und Stelle erstmals formulierten und schließlich in Schrift umgesetzten Aussage, d. h. von einem »Nachbar«- bzw. »Gemeindezeugnis«¹⁰⁷⁾ der häufig als *boni viri* bzw. als *boni homines* bezeichneten »Grenznachbarn« bzw. Kennern von Grenzen hing letztlich für Jahrzehnte, wenn nicht gar für Jahrhunderte die Festlegung von Abgrenzungen aller nur denkbaren Besitz-, Nutzungs- und Herrschaftsrechte ab. Die Erinnerung und die Aussage dieser Menschen, die davon wußten, was über die jeweiligen Grenzen »landeskundig« gemacht worden war und was diese umschlossen, vermochte damit zugleich die räumliche Dimension¹⁰⁸⁾, die räumliche Erstreckung aller nur denkbaren »Rechtsräume«¹⁰⁹⁾ im Mittelalter entscheidend zu bestimmen.

103) Ebenda, S. 76.

104) Ebenda, S. 77.

105) Vgl. Maurice HALBWACHS, *Das kollektive Gedächtnis*, 2. Aufl. (1985), insbes. S. 136ff. und S. 142ff. und dazu Jan ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis* (1992), insbes. S. 34ff. und – wesentlich weiterführend mit der Unterscheidung von »kommunikativem« und »kulturellem« Gedächtnis – ebenda, S. 50ff. – Zur Bedeutung »kollektiver Gedächtnisträger« im Grenzstreit vgl. BRÄNDLI, *Grenzstreitigkeiten* (wie Anm. 4), S. 58f. bzw. von »Kundschaftsleuten« vgl. SCHLOSSER, *Zivilprozeß* (wie Anm. 29), S. 282.

106) Dazu BADER, *Untergang* (wie Anm. 35); BAUER, *Grenzbeschreibungen* (wie Anm. 7), S. 257ff. und K. HÜRLIMANN, *Erinnern* (wie Anm. 29), S. 168 und 176; zum Unterschied zwischen Umgang und »Untergang« vgl. auch NICKLIS, »Grenitz« (wie Anm. 4), S. 6 mit Anm. 15 – Grundsätzlich zu Akten von »Demonstration und Inszenierung« als Mittel der »Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit« vgl. ALTHOFF, *Spielregeln* (wie Anm. 29), S. 229ff. und S. 255ff.

107) Zu diesen Begriffen vgl. BRUNNER, *Zeugen- und Inquisitionsbeweis* (wie Anm. 33), S. 222 und DERS., *Schwurgerichte* (wie Anm. 33), S. 108 und Wolfgang SELLERT, *Art. »Gemeindezeugen, Gemeindezeugnis«*, in: HRG 1 (1971), Sp. 1499–1503.

108) Vgl. Jost TRIER, *First* (Nachrichten Göttingen. N. F. III. 4, 1940), S. 85ff.

109) Zum »juristischen Raum« vgl. M. HALBWACHS, *Das kollektive Gedächtnis* (wie Anm. 105), S. 138–145, hier S. 145: »ein zumindest innerhalb bestimmter Grenzen permanenter Raum, der dem kollektiven Ge-

Im Konflikt um Grenzen wurde jedoch nicht nur um diese, sondern »zugleich um Gerechtersame an den umstrittenen Räumen selbst gerungen«¹¹⁰), ganz entsprechend der Tatsache, daß Begriffe wie *marca* oder *Zwing und Bann* allmählich »von der Umhegung oder Begrenzung auf das, was umhegt oder umgrenzt wird«, übertragen worden sind¹¹¹).

Dies bedeutet, daß letztlich auch die von den Grenzen umschlossenen Rechte und Ansprüche selbst, daß auch deren »Rechtsinhalt« in die Erinnerung, in das Wissen, in das kollektive und speziell in das »juristische« Gedächtnis¹¹²) sowie in die Kommunikation einer offenbar angesehenen, aus der »Genossenschaft«¹¹³) der »Nachbarn« herausgehobenen sozialen Gruppe¹¹⁴) der *commarcani*, der »Grenznachbarn«¹¹⁵) eingebunden und von deren stillschweigender, im Grenzstreit jedoch mündlich geäußerter Zustimmung oder Nicht-Zustimmung abhängig waren¹¹⁶).

dächtnis jederzeit erlaubt, sich bei seiner Wahrnehmung an die mit ihm verbundenen Rechte zu erinnern«; vgl. auch bei Gerhard THEUERKAUF, Stadt- und Landesbeschreibungen des Mittelalters aus der Sicht der historischen Quellenkunde, Jb. für Regionalgeschichte 15,2 (1988), S. 43–51, hier S. 50 die Bemerkung, daß »einer urkundlichen Grenzbeschreibung nicht an der Topographie als solcher, sondern an den topographischen Aspekten der rechtlichen Organisation« gelegen war.

110) BADER, Rechtsformen (wie Anm. 1), S. 243; vgl. SIEMS, Flurgrenzen (wie Anm. 65), S. 292: »Die ... Grenzen sind die räumliche Abgrenzung für die Gesamtheit der ... Herrschaftsrechte am Boden.«

111) Vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Marca*, in: DIES., Stammesrecht und Volkssprache (1991), S. 335–352.

112) Zum »juristischen Gedächtnis der bäuerlichen Gruppe«, das mit« den verschiedenen Teilen des Erdbodens verbunden« war, vgl. HALBWACHS, Kollektives Gedächtnis (wie Anm. 105), S. 138f. und GRAMAIN, *Mémoires* (wie Anm. 23), S. 317ff.

113) Vgl. schon die Beobachtungen bei Otto von GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* 2 (1873), S. 466, S. 476ff., S. 488ff. u. S. 500f. – Zu den verschiedenen Genossenschafts-Begriffen vgl. Gerhard DILCHER, Die genossenschaftlichen Strukturen von Gilden und Zünften, in: *Gilden und Zünfte*, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (VuF 29, 1985), S. 71–111, hier S. 73f. mit Anm. 12a und 13a sowie S. 76ff. – Vgl. auch BADER, *Dorfgenossenschaft* (wie Anm. 34), S. 3ff. und WEITZEL, *Dinggenossenschaft* 1 (wie Anm. 30), S. 124ff.

114) Im Sinne der »Wissensbevollmächtigten« als »speziellen Trägern« des »kulturellen Gedächtnisses« vgl. ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis* (wie Anm. 105), S. 54. – Grundsätzlich zu den »Gruppen der zu Befragenden«, deren »lokaler Kommunität« bzw. »kommunalen Genossenschaft« vgl. ESDERS und SCHARFF, *Untersuchung* (wie Anm. 32), S. 31ff.; vgl. auch BADER, *Mittelalterl. Dorf* (wie Anm. 34), S. 64 und DERS., *Dorfgenossenschaft* (wie Anm. 34), S. 3ff.

115) Zu den *commarcani*, den »Grenznachbarn«, vgl. von OLBERG, *Bezeichnungen* (wie Anm. 61), S. 150; S. 151 die Charakterisierung des *commarcanus* als »Mitglied der sozialen Gruppe der vicini in seiner besonderen Eigenschaft als Grenznachbar«, sowie G. von OLBERG-HAVERKATE, Art. »Vicinitas« in: *Lex.MA* 8 (1997), Sp. 1625–1626; vgl. auch BAUER, *Grenzbeschreibungen* (wie Anm. 7), S. 261ff.

116) M. HALBWACHS, *Kollektives Gedächtnis* (wie Anm. 105), S. 144 mit dem wichtigen Hinweis darauf, daß »Menschen ein Eigentumsrecht auf ein Grundstück oder eine Sache erst von dem Augenblick an« erwerben, »in dem die Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, gelten läßt, daß eine permanente Beziehung zwischen ihnen und diesem Grundstück oder dieser Sache besteht ...« und daß das Eigentumsrecht »erst dann irgendeinen Wert erlange«, »wenn das kollektive Gedächtnis eingreift, um seine Anwendung zu garantieren«. – Dazu auch die Formulierung bei LAGAZZI, *Segni* (wie Anm. 20), S. 89: »Il territorio delimitato è »conosciuto« e »riconoscibile.«

Für die Richtigkeit dieser Annahme mögen zwei besonders aussagekräftige Zeugnisse angeführt werden: Im Jahre 1051 entschied ein Gericht im Streit um Grenzen von Ländereien, die der in den östlichen Pyrenäen gelegenen Abtei Cuxa gehörten. Die vorgeladenen Zeugen bezeugten und beeideten die Grenzen des klösterlichen Allods (*testes testificaverunt et iuraverunt terminos de alode Sancte Michaelis monasterii Coxani*). Sie vermochten diese Grenzen bemerkenswerterweise deswegen aufzuzeigen, weil sie sahen, daß die Bewohner des Klosters das genannte Allod tatsächlich innehatten und besaßen (*Et monstraverunt prescripti testes ipsos terminos, qualiter viderunt praedictum alodem tenere et possidere per habitatores Sancti Michaelis*)¹¹⁷. Das bedeutet, daß die Grenz-Zeugen in diesem Fall aus der von ihnen wahrgenommenen Innehabung und Handhabung eines Besitztums sogar den Umkehrschluß auf dessen Umgrenzung zu ziehen in der Lage waren. – Dem Beispiel aus den Pyrenäen sei ein anderes aus Kalabrien an die Seite gestellt: Anlässlich der Wiedereinsetzung des Abtes von Kloster S. Giovanni in Fiore in die diesem entfremdete *cultura Birani* hatte Erzbischof Lando von Reggio vor August 1221 eine Grenzbeschreibung der *cultura* durch Geschworene vornehmen lassen, die die Grenzen genau anzugeben wußten (*ut inquiri debet inde veritas per iuratos, qui fines ipsos pro certo sciebant*). Die zwölf Geschworenen bezeugten nicht nur den Verlauf der Grenzen, indem sie einen Umgang um die *cultura* vornahmen (*circumeuntes culturam ipsam*). Sie bekundeten darüber hinaus auch, daß die gesamte *cultura* aus Königsgut stamme und daß sie von einigen von ihnen und von anderen Geschworenen zu Zeiten Kaiser Heinrichs VI. und der Kaiserin Konstanze umgrenzt worden sei (*Hanc totam culturam dixerunt fuisse de demanio regio et sic et per quosdam de se ipsis et alios iuratos exitisse terminatam tempore felicitis memorie domini imperatoris Henrici et domine imperatricis Constantie ...*)¹¹⁸.

Die Erkenntnis, daß in das Wissen um Grenzen zugleich jenes um die von ihnen umschlossenen Rechte und Ansprüche eingeschlossen war, korrespondiert im übrigen mit der bereits vor beinahe siebzig Jahren von Ulrich STUTZ geäußerten, auf die Anfänge dieses Zusammenhangs zielenden Vermutung, daß der – mit der Inquisitio der Grenznachbarn und mit dem »Nachbarschaftszeugnis« als rationalem Beweismittel aufs engste zusammenhängende – »Umgang oder die Bannfahrt eine alljährlich oder in größeren Zeiträumen mit dem praktischen Zwecke der Inerinnerunghaltung der ... Grenzen verbundene Wiederholung der ersten Landnahme sei«¹¹⁹), und daß sich in dem so verstandenen Grenzumgang der »Genossen«, der »Nachbarn« »die Anfänge des Gesamtbesitzes und des Gesamt-

117) ALART, Cartulaire (wie Anm. 36), Nr. 43, S. 64–65.

118) Klaus HÖFLINGER und Joachim SPIEGEL, Ungedruckte Stauferurkunden für S. Giovanni in Fiore, DA 49 (1993), S. 75–111, hier Nr. IX, S. 95–98.

119) Zum Begriff der Landnahme aus heutiger Sicht Reinhard SCHNEIDER, Zur Problematik eines undifferenzierten Landnahmebegriffs, in: Ausgewählte Probleme der europäischen Landnahmen des Früh- und Hochmittelalters 1, hg. von Michael MÜLLER-WILLE und Reinhard SCHNEIDER (VuF 41, 1993), S. 11–57, insbes. S. 22f. und S. 27f.

eigentums, ja schließlich der Sondergewere und des Sondereigentums an Grund und Boden« spiegeln könnten¹²⁰).

Wie dem auch immer gewesen sein mag, man sieht: Ein Großteil der räumlichen »Verfassung« eines Landes ruhte während Jahrhunderten auf dem aus Einzelerinnerungen bestehenden, danach aber in gegenseitiger Kommunikation bei Befragung vor Gericht geäußerten und bei gemeinsamem Grenzgang aufgezeigten Wissen von Grenznachbarn, von *boni homines* um den Verlauf von Grenzen und um die von diesen umschlossenen »Rechtsräume«, die zugleich als »Erinnerungsräume«¹²¹) dienten. Dieses »Erfahrungswissen«, das »sowohl auf eigenen Wahrnehmungen wie auf jenen der Vorfahren beruhen« konnte¹²²), verband zugleich wiederum diejenigen *probi homines*, denen eine Gemeinschaft zutraute, zu wahrheitsgetreuen Aussagen über die Grenzen ebenso wie über die »Rechtsräume« in der Lage zu sein¹²³), verband die *designatores*, die *divisores ... et consignatores ... terminorum*, die *diffinitores et determinatores* zu einer sich anlässlich der Erhebung von »Kundschaft« in Kommunikation und Konsens¹²⁴) präsentierenden Gruppe¹²⁵). Man wird diese im übrigen jenen Gruppenbildungen des Mittelalters zurechnen dürfen, denen die Forschung die Attribute »informell« bzw. gar »okkasionell« beigelegt hat¹²⁶).

120) Ulrich STUTZ, Rezension von K. S. BADER, Der ... Untergang (wie Anm. 35), ZRG Germ. 55 (1935), S. 334 mit Anm. 2 und S. 335. Auch SCHNEIDER, Grenzen (wie Anm. 20), S. 11 sieht einen Zusammenhang zwischen der Frage, »seit wann es Grenzen gibt«, und derjenigen nach dem »Entstehen individuellen Eigentums«; vgl. auch LAGAZZI, Segni (wie Anm. 20), S. 23f.

121) Vgl. Aleida ASSMANN, »Erinnerungsräume«. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses (1999) passim.

122) Dietmar WILLOWEIT, Vom guten alten Recht. Normensuche zwischen Erfahrungswissen und Ursprungslegenden, Jb. des Histor. Kollegs 1997 (1998), S. 23–52, hier S. 45.

123) Vgl. dazu die ganz diesen Befunden entsprechenden Beobachtungen des Ethnologen Christian KAUFMANN für Melanesien, vgl. DENS., Auf dem Boden der Wir-Leute. Vorstellungen von der räumlichen Organisation egalitärer Gesellschaften und ihrer Grenzen in Melanesien, in: Grenzen und Raumvorstellungen (wie Anm. 20), S. 41–76, hier S. 63: »Jedem Eigentumsanspruch entspricht ein konkretes Stück Umwelt, dessen Abgrenzungen bekannt sind und mit den Mitteln der mündlichen Überlieferung in Erinnerung behalten werden ... Was die Gruppe zu eigen hat, kann aber erst von real lebenden Individuen aufgrund ihres individuellen Wissens und Könnens genutzt werden ... Im allgemeinen wachen die Klanältesten und insbesondere die für Landfragen zuständigen Spezialisten aufmerksam über die Wahrnehmung aller Eigentumsrechte und -pflichten.«

124) Dazu WILLOWEIT, Vom guten alten Recht (wie Anm. 122), S. 40ff. – In Anlehnung an den von Klaus GRAF, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrhein. Studien 7, 1988), S. 165–192, hier S. 168f. herausgearbeiteten Begriff des »Landes-Diskurses« könnte man von einem »Grenz-Diskurs« der *commarcani* sprechen.

125) Zur Gruppenbildung durch Wissen Otto G. OEXLE, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter, hg. von František GRAUS (VuF 35, 1987), S. 65–117. insbes. S. 65ff., 70ff. und S. 76; zur Gruppenbildung durch gemeinsame Wahrnehmungsweise vgl. August NITSCHKE, Körper in Bewegung (1989), S. 354.

126) Zu diesen Begriffen OEXLE, Soziale Gruppen (wie Anm. 69), S. 17.